



CLYDE&CO

Rechtsprechung Cyberversicherung 2024

Cyber Insurance Talk, TH Köln

Mittwoch, 03.07.2024

Kontakt

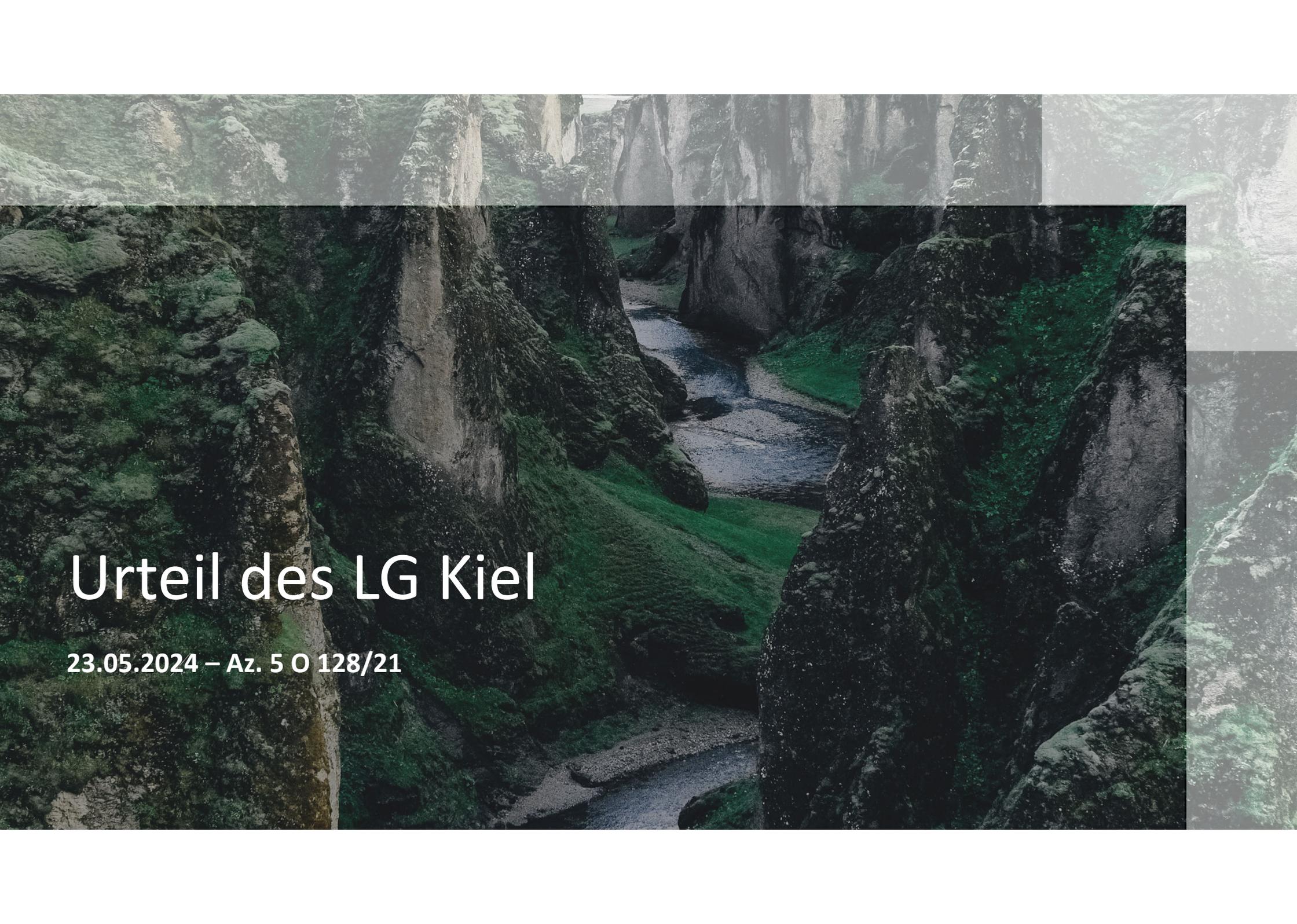
Ihr Referent



Dr. Behrad Lalani

Senior Associate,
Düsseldorf

behrad.lalani@clydeco.com



Urteil des LG Kiel

23.05.2024 – Az. 5 O 128/21

Urteil des LG Kiel

Sachverhalt

- VN unterhält Holzgroßhandel mit Online-Shop für gewerbliche Kunden
- Versicherungsschutz bei VR im März 2020 eingekauft
- Der Vertragsschluss erfolgte elektronisch über ein Onlineportal durch den IT-Leiter



„A 5.4 Risikofragen

1. Die IT des Unternehmens wird durch mindestens einen IT-Spezialisten betreut:

Ja

2. Es werden regelmäßig (mindestens wöchentlich) Datensicherungen durchgeführt:

Ja

3. Alle stationären und mobilen Arbeitsrechner sind mit aktueller Software zur Erkennung und Vermeidung von Schadsoftware ausgestattet:

Ja

4. Verfügbare Sicherheitsupdates werden ohne schuldhaftes Zögern durchgeführt, und für die Software, die für den Betrieb des IT-Systems erforderlich ist, werden lediglich Produkte eingesetzt, für die vom Hersteller Sicherheitsupdates bereitgestellt werden (dies betrifft v.a. Betriebssysteme, Virens Scanner, Firewall, Router, NAS-Systeme):

Ja

5. Es existieren Regelungen zum Umgang mit IT-Zugangsdaten im Unternehmen, deren Umsetzung überwacht wird:

Ja

6. Es werden Hard- und Software (wie Firewalls) zum Schutz des Unternehmensnetzwerks eingesetzt:

Ja

7. Mitarbeiter dürfen private Geräte für dienstliche Zwecke verwenden:

Ja

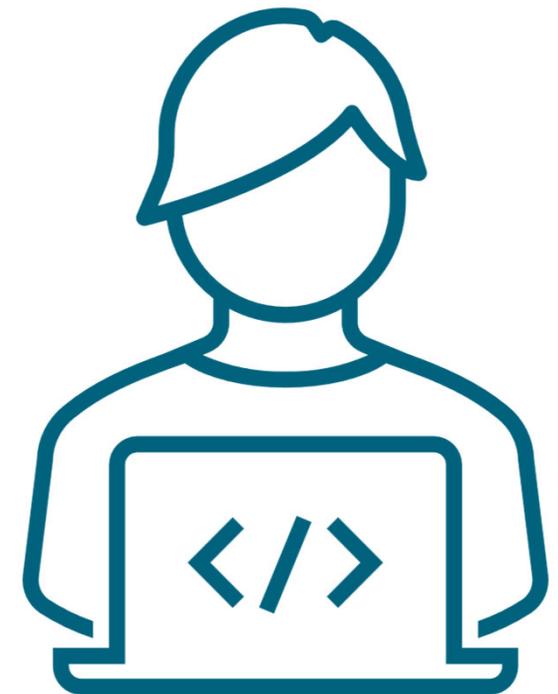
8. Gab es in den letzten drei Jahren einen Cyber-Schaden oder einen Datenschutzvorfall im Unternehmen?:

Nein“

Urteil des LG Kiel

Sachverhalt

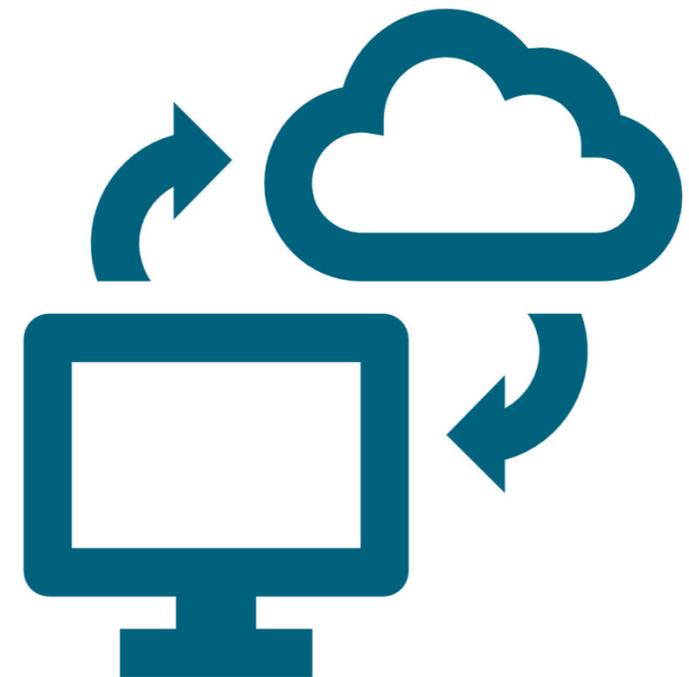
- Auf der Grundlage dieser Angaben erstellte das Online-Portal ein Versicherungsangebot, welches die VN auch annahm
- Seit September 2020 (also rund 6 Monate nach Vertragsschluss) hatte ein externer Angreifer Zugriff auf das IT-System der VN
- Die Ursache hierfür war eine durch einen Hackerangriff über den als Webserver genutzten Windows 08 Rechner eingeschleuste Schadsoftware. Das IT-System der VN wurde heruntergefahren, sodass der Betrieb zunächst stillstand.
- Der VR ließ ein Gutachten mit forensischer Analyse einholen, in dem so laut dem VR „ein desolater Zustand der IT-Sicherheit“ festgestellt worden sei



Urteil des LG Kiel

Sachverhalt

- Für Webshops ein Web SQL-Server mit dem Windows-Betriebssystem 2008 eingesetzt, für den seit Januar 2020 kein Software- und Sicherheitsupdate mehr bereitgestellt wurde (End-of-Life-Server)
- Der Web SQL-Server verfügte auch nicht über einen Virens scanner oder eine Antiviren-Software
- Außerdem wurden neben einem Fax-Server mit Windows 2003 Betriebssystem zwei weitere Rechner mit dem Betriebssystem Windows 2003 als Speicherplatz im Unternehmen der Klägerin eingesetzt, auf die Arbeitsplatzrechner im Betrieb der Klägerin zugreifen konnten. Diese drei Windows 2003 Server verfügten ebenfalls nicht über einen Virens scanner.



Urteil des LG Kiel

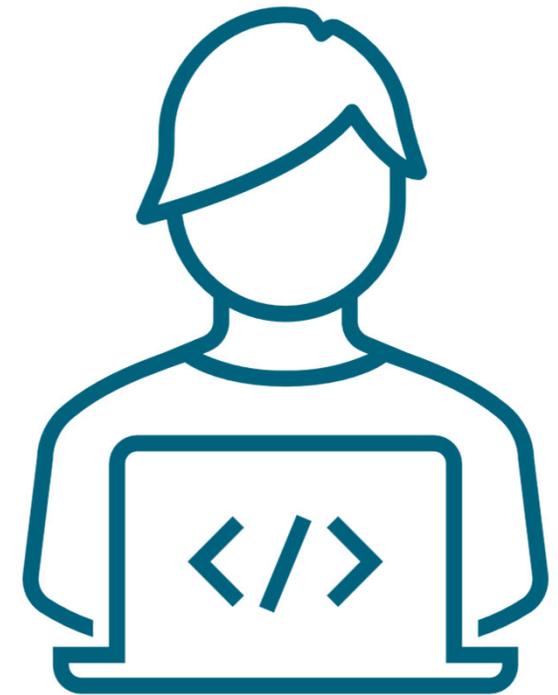
Sachverhalt

- *3. Alle stationären und mobilen Arbeitsrechner sind mit aktueller Software zur Erkennung und Vermeidung von Schadsoftware ausgestattet: **Ja***
- *4. Verfügbare Sicherheitsupdates werden ohne schuldhaftes Zögern durchgeführt, und für die Software, die für den Betrieb des IT-Systems erforderlich ist, werden lediglich Produkte eingesetzt, für die vom Hersteller Sicherheitsupdates bereitgestellt werden (dies betrifft v.a. Betriebssysteme, Virens Scanner, Firewall, Router, NAS-Systeme): **Ja***

Urteil des LG Kiel

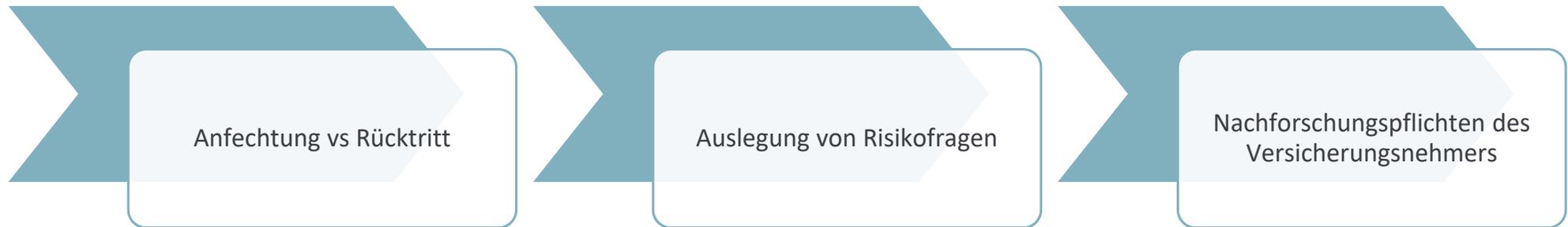
Sachverhalt

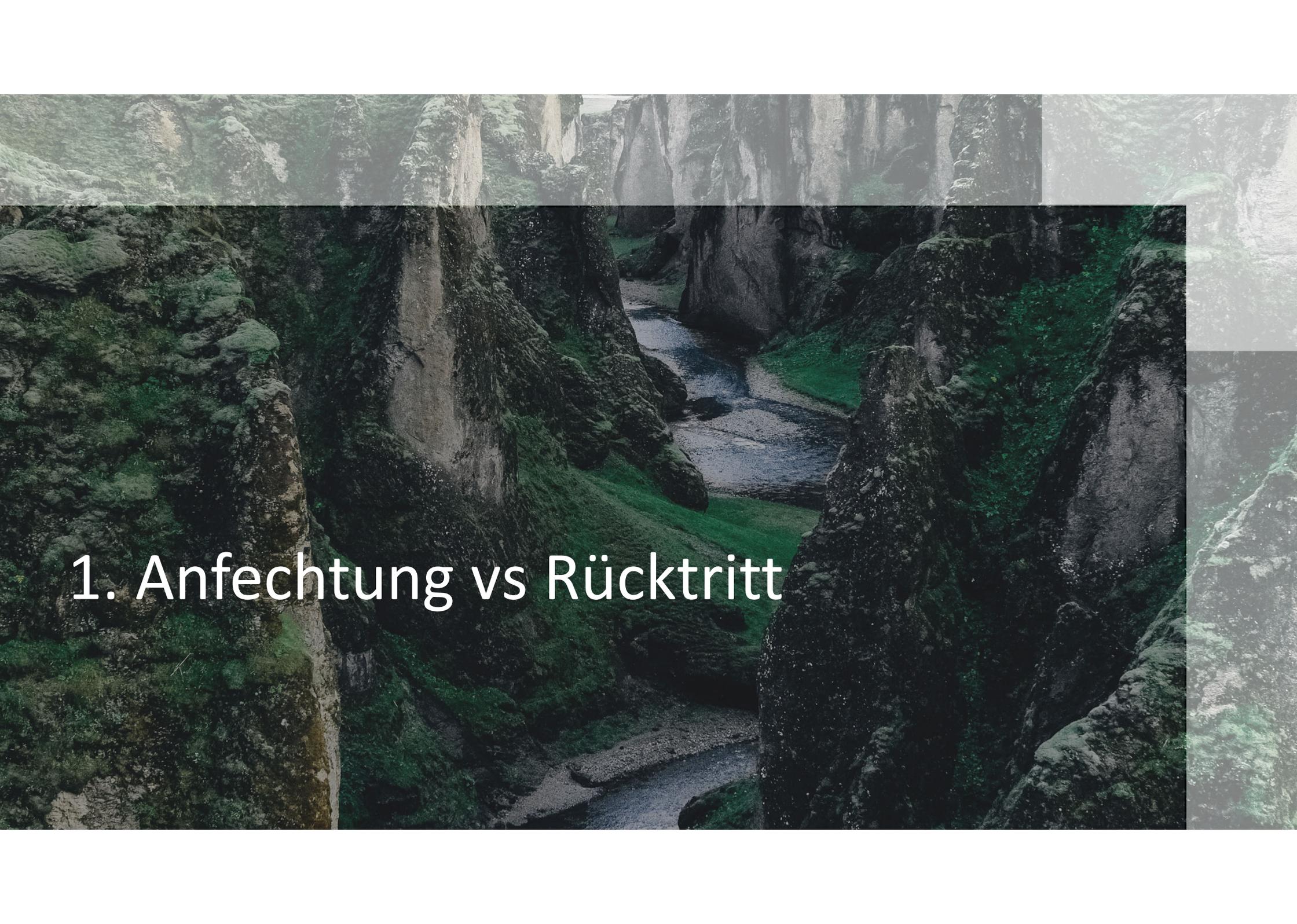
- Vier Tage danach erklärte der VR den Rücktritt vom Versicherungsvertrag gemäß § 19 Abs. 2 VVG
- Die VN erhob im Nachgang Klage vor dem LG Kiel (ca. EUR 500.000)
- Erst im Verlauf des Verfahrens erklärt der VR zudem die Anfechtung wegen arglistiger Täuschung gemäß §§ 123, 124 BGB
- Das LG Kiel gab der Klage nicht statt, weil der VR (Beklagte) wirksam den Versicherungsvertrag angefochten habe



Urteil des LG Kiel

Relevante Punkte





1. Anfechtung vs Rücktritt

Urteil des LG Kiel

Gesetz über den Versicherungsvertrag (Versicherungsvertragsgesetz - VVG) § 19 Anzeigepflicht

(1) Der Versicherungsnehmer hat bis zur Abgabe seiner Vertragserklärung die ihm bekannten Gefahrumstände, die für den Entschluss des Versicherers, den Vertrag mit dem vereinbarten Inhalt zu schließen, erheblich sind und nach denen der Versicherer in Textform gefragt hat, dem Versicherer anzuzeigen. Stellt der Versicherer nach der Vertragserklärung des Versicherungsnehmers, aber vor Vertragsannahme Fragen im Sinn des Satzes 1, ist der Versicherungsnehmer auch insoweit zur Anzeige verpflichtet.

(2) Verletzt der Versicherungsnehmer seine Anzeigepflicht nach Absatz 1, kann der Versicherer vom Vertrag zurücktreten.

(3) Das Rücktrittsrecht des Versicherers ist ausgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer die Anzeigepflicht weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt hat. In diesem Fall hat der Versicherer das Recht, den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zu kündigen.

(4) Das Rücktrittsrecht des Versicherers wegen grob fahrlässiger Verletzung der Anzeigepflicht und sein Kündigungsrecht nach Absatz 3 Satz 2 sind ausgeschlossen, wenn er den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätte. Die anderen Bedingungen werden auf Verlangen des Versicherers rückwirkend, bei einer vom Versicherungsnehmer nicht zu vertretenden Pflichtverletzung ab der laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil.

(5) Dem Versicherer stehen die Rechte nach den Absätzen 2 bis 4 nur zu, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform auf die Folgen einer Anzeigepflichtverletzung hingewiesen hat. Die Rechte sind ausgeschlossen, wenn der Versicherer den nicht angezeigten Gefahrumstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannte.

(6) Erhöht sich im Fall des Absatzes 4 Satz 2 durch eine Vertragsänderung die Prämie um mehr als 10 Prozent oder schließt der Versicherer die Gefahrabsicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers ohne Einhaltung einer Frist kündigen. Der Versicherer hat den Versicherungsnehmer in der Mitteilung auf dieses Recht hinzuweisen.

Gesetz über den Versicherungsvertrag (Versicherungsvertragsgesetz - VVG) § 21 Ausübung der Rechte des Versicherers

(1) Der Versicherer muss die ihm nach § 19 Abs. 2 bis 4 zustehenden Rechte innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem der Versicherer von der Verletzung der Anzeigepflicht, die das von ihm geltend gemachte Recht begründet, Kenntnis erlangt. Der Versicherer hat bei der Ausübung seiner Rechte die Umstände anzugeben, auf die er seine Erklärung stützt; er darf nachträglich weitere Umstände zur Begründung seiner Erklärung angeben, wenn für diese die Frist nach Satz 1 nicht verstrichen ist.

(2) Im Fall eines Rücktrittes nach § 19 Abs. 2 nach Eintritt des Versicherungsfalles ist der Versicherer nicht zur Leistung verpflichtet, es sei denn, die Verletzung der Anzeigepflicht bezieht sich auf einen Umstand, der weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich ist. Hat der Versicherungsnehmer die Anzeigepflicht arglistig verletzt, ist der Versicherer nicht zur Leistung verpflichtet.

(3) Die Rechte des Versicherers nach § 19 Abs. 2 bis 4 erlöschen nach Ablauf von fünf Jahren nach Vertragsschluss; dies gilt nicht für Versicherungsfälle, die vor Ablauf dieser Frist eingetreten sind. Hat der Versicherungsnehmer die Anzeigepflicht vorsätzlich oder arglistig verletzt, beläuft sich die Frist auf zehn Jahre.

Urteil des LG Kiel

Gesetz über den Versicherungsvertrag (Versicherungsvertragsgesetz - VVG) § 19 Anzeigepflicht

(1) Der Versicherungsnehmer hat bis zur Abgabe seiner Vertragserklärung die ihm bekannten Gefahrumstände, die für den Entschluss des Versicherers, den Vertrag mit dem vereinbarten Inhalt zu schließen, erheblich sind und nach denen der Versicherer in Textform gefragt hat, dem Versicherer anzuzeigen. Stellt der Versicherer nach der Vertragserklärung des Versicherungsnehmers, aber vor Vertragsannahme Fragen im Sinn des Satzes 1, ist der Versicherungsnehmer auch insoweit zur Anzeige verpflichtet.

(2) Verletzt der Versicherungsnehmer seine Anzeigepflicht nach Absatz 1, kann der Versicherer vom Vertrag zurücktreten.

(3) Das Rücktrittsrecht des Versicherers ist ausgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer die Anzeigepflicht weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt hat. In diesem Fall hat der Versicherer das Recht, den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zu kündigen.

(4) Das Rücktrittsrecht des Versicherers wegen grob fahrlässiger Verletzung der Anzeigepflicht und sein Kündigungsrecht nach Absatz 3 Satz 2 sind ausgeschlossen, wenn er den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätte. Die anderen Bedingungen werden auf Verlangen des Versicherers rückwirkend, bei einer vom Versicherungsnehmer nicht zu vertretenden Pflichtverletzung ab der laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil.

(5) Dem Versicherer stehen die Rechte nach den Absätzen 2 bis 4 nur zu, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform auf die Folgen einer Anzeigepflichtverletzung hingewiesen hat. Die Rechte sind ausgeschlossen, wenn der Versicherer den nicht angezeigten Gefahrumstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannte.

(6) Erhöht sich im Fall des Absatzes 4 Satz 2 durch eine Vertragsänderung die Prämie um mehr als 10 Prozent oder schließt der Versicherer die Gefahrabsicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers ohne Einhaltung einer Frist kündigen. Der Versicherer hat den Versicherungsnehmer in der Mitteilung auf dieses Recht hinzuweisen.



Textform, zeitliche Begrenzung



Mindestens grob fahrlässig



In Kenntnis nicht abgeschlossen



Belehrungspflicht

Urteil des LG Kiel

Gesetz über den Versicherungsvertrag (Versicherungsvertragsgesetz - VVG) § 21 Ausübung der Rechte des Versicherers

(1) Der Versicherer muss die ihm nach § 19 Abs. 2 bis 4 zustehenden Rechte innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem der Versicherer von der Verletzung der Anzeigepflicht, die das von ihm geltend gemachte Recht begründet, Kenntnis erlangt. Der Versicherer hat bei der Ausübung seiner Rechte die Umstände anzugeben, auf die er seine Erklärung stützt; er darf nachträglich weitere Umstände zur Begründung seiner Erklärung angeben, wenn für diese die Frist nach Satz 1 nicht verstrichen ist.

(2) Im Fall eines Rücktrittes nach § 19 Abs. 2 nach Eintritt des Versicherungsfalles ist der Versicherer nicht zur Leistung verpflichtet, es sei denn, die Verletzung der Anzeigepflicht bezieht sich auf einen Umstand, der weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich ist. Hat der Versicherungsnehmer die Anzeigepflicht arglistig verletzt, ist der Versicherer nicht zur Leistung verpflichtet.

(3) Die Rechte des Versicherers nach § 19 Abs. 2 bis 4 erlöschen nach Ablauf von fünf Jahren nach Vertragsschluss; dies gilt nicht für Versicherungsfälle, die vor Ablauf dieser Frist eingetreten sind. Hat der Versicherungsnehmer die Anzeigepflicht vorsätzlich oder arglistig verletzt, beläuft sich die Frist auf zehn Jahre.



Geltendmachung innerhalb eines Monats



Kausalität

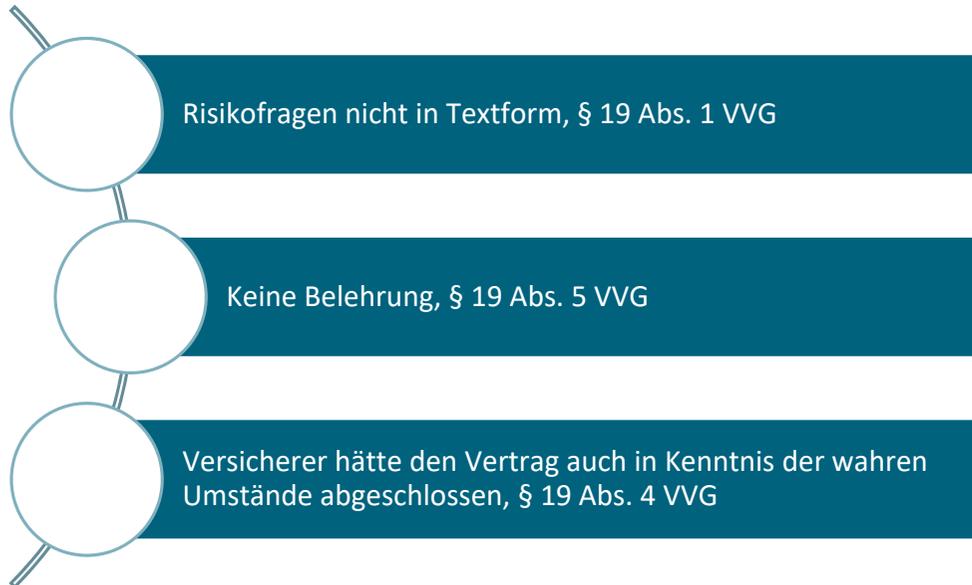


Erlöschen der Frist

Urteil des LG Kiel

Einwendungen der Klägerin

- Voraussetzungen des Rücktritts nach §§ 19, 21 VVG lägen nicht vor:

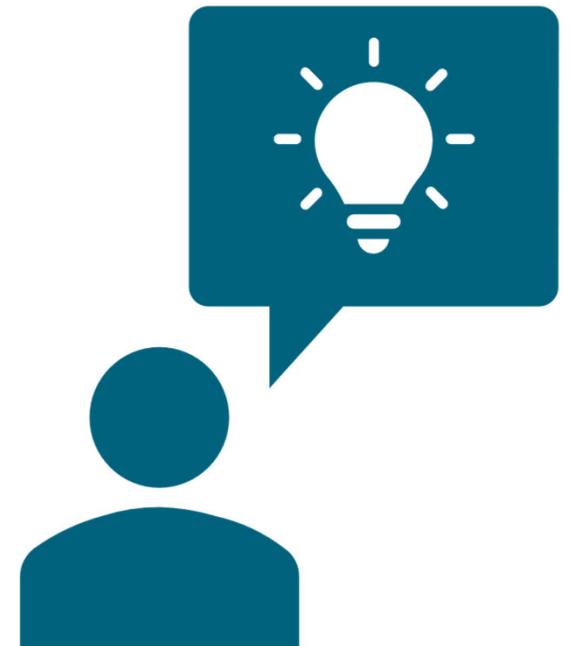


Urteil des LG Kiel

Versicherer stützt sich ferner auf die Arglistanfechtung, §§ 123 Abs. 1, 124 Abs. 1 BGB

Voraussetzungen der Arglistanfechtung:

1. Anfechtungsgrund (Arglistige Täuschung)
2. Anfechtungserklärung (geht auch mündlich)
3. Anfechtungsfrist (1 Jahr)



Urteil des LG Kiel

Kritische Stimmen

Zweites Cyber-Urteil: Ausgerechnet Arglistanfechtung

Posted By [Christian Drave](#) On 10. Juni 2024 In [Abo](#), [Allgemein](#), [Kommentare](#), [Legal Eye – Die Rechtskolumne](#), [Top News](#) | [No Comments](#) | [Drucken](#)

Legal Eye – Die Rechtskolumne Es ist da, das zweite veröffentlichte Urteil eines deutschen Gerichts zur Cyberversicherung. Das Landgericht Kiel bestätigt die Arglistanfechtung des Versicherungsvertrages durch den Versicherer. Warum die Begründung des Gerichts falsch ist und die Bedeutung der Entscheidung für den Cyberversicherungsmarkt ganz woanders liegt, als das Urteil auf den ersten Blick vermuten lässt.

Auslaufmodell Risikofragebogen?

Posted By [Patrick Hagen](#) On 21. Juni 2024 In [Abo](#), [Allgemein](#), [Der Kommentar](#), [Kommentare](#), [Top News](#) | [No Comments](#) | [Drucken](#)

Kommentar Das Angebot für deutsche Kunden in der Cyberversicherung wird noch einmal größer. Ab dem 1. August will auch der US-Assekuradeur Coalition hierzu lande starten. In den vergangenen Jahren sind zahlreiche neue Anbieter auf den Cyber-Markt gekommen. Sie setzen den Markt nicht nur mit ihren Kapazitäten unter Druck, sondern auch mit ihren Methoden der Risikoerfassung. Das hat für die Kunden Vorteile, birgt aber auch Gefahren.

Urteil des LG Kiel

Arglistanfechtung

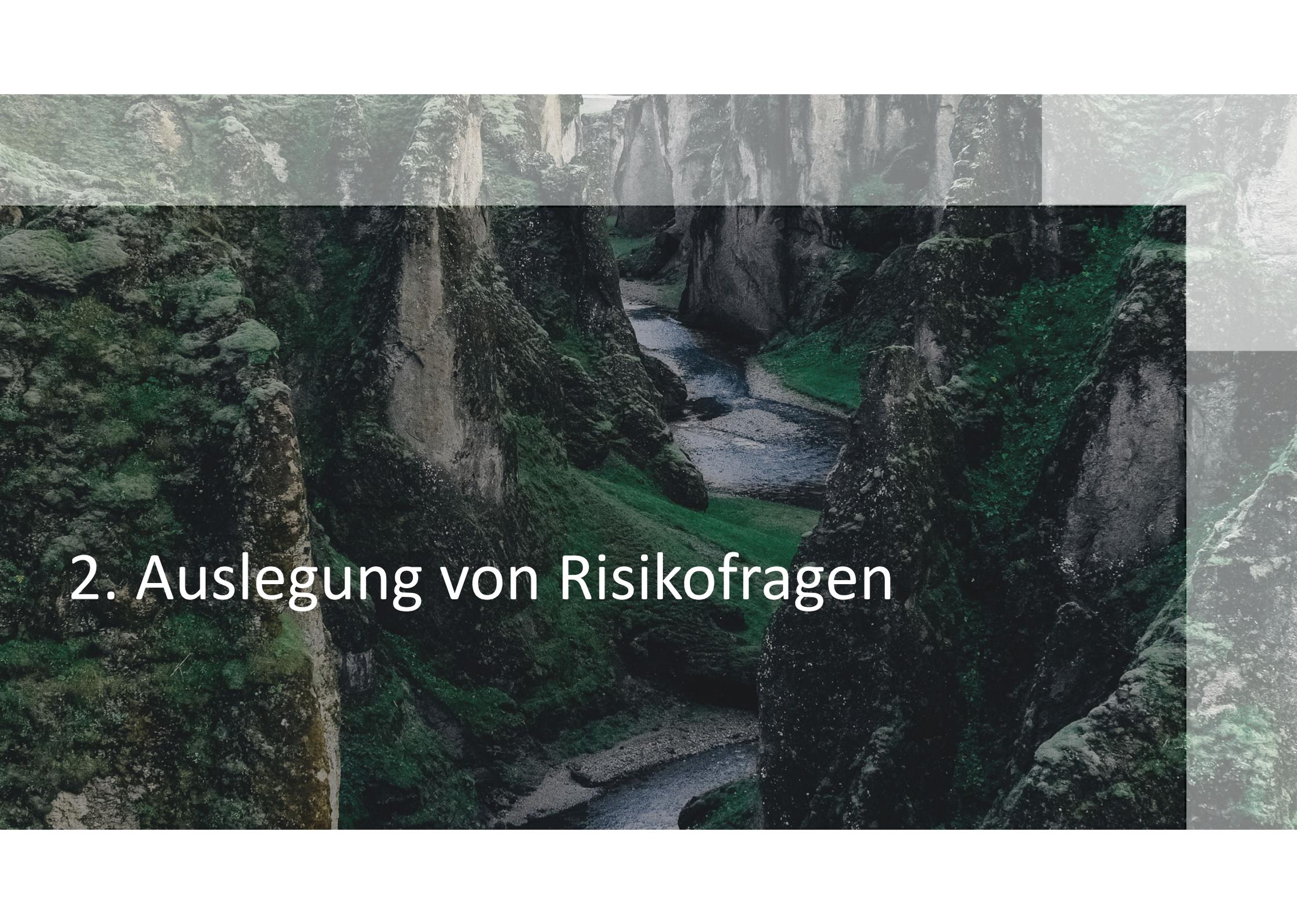
- Sinn und Zweck des Textformerfordernisses und der Belehrung ist jeweils die Warnfunktion:

Für jeden VN ist indes evident, dass arglistiges und ggf. sogar strafrechtlich relevantes Verhalten nicht von der Rechtsordnung geschützt wird.

Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis

Gesetz über den Versicherungsvertrag (Versicherungsvertragsgesetz - VVG) § 22 Arglistige Täuschung

Das Recht des Versicherers, den Vertrag wegen arglistiger Täuschung anzufechten, bleibt unberührt.



2. Auslegung von Risikofragen



Urteil des LG Kiel

Genereller Maßstab für die Auslegung von Risikofragen

*„Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs ist für die Auslegung von allgemeinen Versicherungsbedingungen wie auch für Erklärungen des Versicherers und damit den hier gestellten Risikofragen auf den **durchschnittlichen, um Verständnis bemühten Versicherungsnehmer ohne versicherungsrechtliche Spezialkenntnisse abzustellen.***

*In erster Linie ist bei der **Auslegung vom Wortlaut** auszugehen.*

*Zudem ist der verfolgte **Zweck und der Sinnzusammenhang** zu berücksichtigen (BGH, Urt. v. 23.06.1993 – IV ZR 135/92).“*

+ Da die Cyberversicherung ein Versicherungsprodukt ist, das sich an gewerbliche und industrielle Versicherungsnehmer richtet, gilt auch insoweit ein erhöhter Verständnisstandard (zur D&O-Versicherung: BGH, Urt. v. 18.11.2020 – IV ZR 217/19, NJW 2021, 231 Rn. 11)



Urteil des LG Kiel

Auslegung von Risikofragen



u.a.:

„3. Alle stationären und mobilen **Arbeitsrechner** sind mit aktueller Software zur Erkennung und Vermeidung von Schadsoftware ausgestattet: **Ja**“

Problem: Server verfügten unstreitig über keine Virens Scanner, aber „Arbeitsplatzrechner“ schon

Urteil des LG Kiel

Auslegung von Risikofragen



u.a.:

„3. Alle stationären und mobilen **Arbeitsrechner** sind mit aktueller Software zur Erkennung und Vermeidung von Schadsoftware ausgestattet: **Ja**“

Server auch „Arbeitsrechner“ i.S.d. Frage?

Urteil des LG Kiel

2. Auslegung von Risikofragen – Spannungsverhältnis

Server auch „Arbeitsrechner“ i.S.d. Frage?

„Ja“



LG Kiel

∅-VN wird Begriff weiter verstehen als den bloßen Arbeitsplatzrechner (Server umfasst)

Urteil des LG Kiel

Maßstab für die Auslegung von Risikofragen – LG Kiel

„Der Versicherungsnehmer, der eine Cyberversicherung zur Absicherung seines betrieblichen IT-Netzwerkes vor Schäden [...] absichern möchte, wird hierbei ohne weiteres erkennen, dass die vor dem Versicherungsvertragsschluss erfolgende Risikobewertung durch den Versicherer maßgeblich von verfügbaren Schutzmaßnahmen gegen IT-Angriffe von außen [...] abhängt.

Gerade wenn die in der Verfügungsgewalt des Versicherungsnehmers stehenden Rechner in einem Netzwerk verbunden sind, ist ohne weiteres ersichtlich, dass die Gesamtheit des Netzes nur so sicher sein kann, wie deren schwächsten Glieder.

Er wird daher den Begriff des Arbeitsrechners weiter verstehen als den des bloßen Arbeitsplatzrechners und hierunter alle Computersysteme verstehen, die in dem Betrieb Funktionen, sei es als Eingabegerät oder als Server wahrnehmen, weil bereits durch den Zugriff auf einzelne Komponenten mit Malware das gesamte Netzwerk Schaden nehmen kann.“



Urteil des LG Kiel

Maßstab für die Auslegung von Risikofragen – LG Kiel

*„Der Versicherungsnehmer, der eine Cyberversicherung zur Absicherung seines betrieblichen IT-Netzwerkes vor Schäden [...] absichern möchte, wird hierbei **ohne weiteres erkennen, dass die** vor dem Versicherungsvertragsschluss erfolgende **Risikobewertung** durch den Versicherer maßgeblich **von verfügbaren Schutzmaßnahmen gegen IT-Angriffe** von außen [...] **abhängt.***

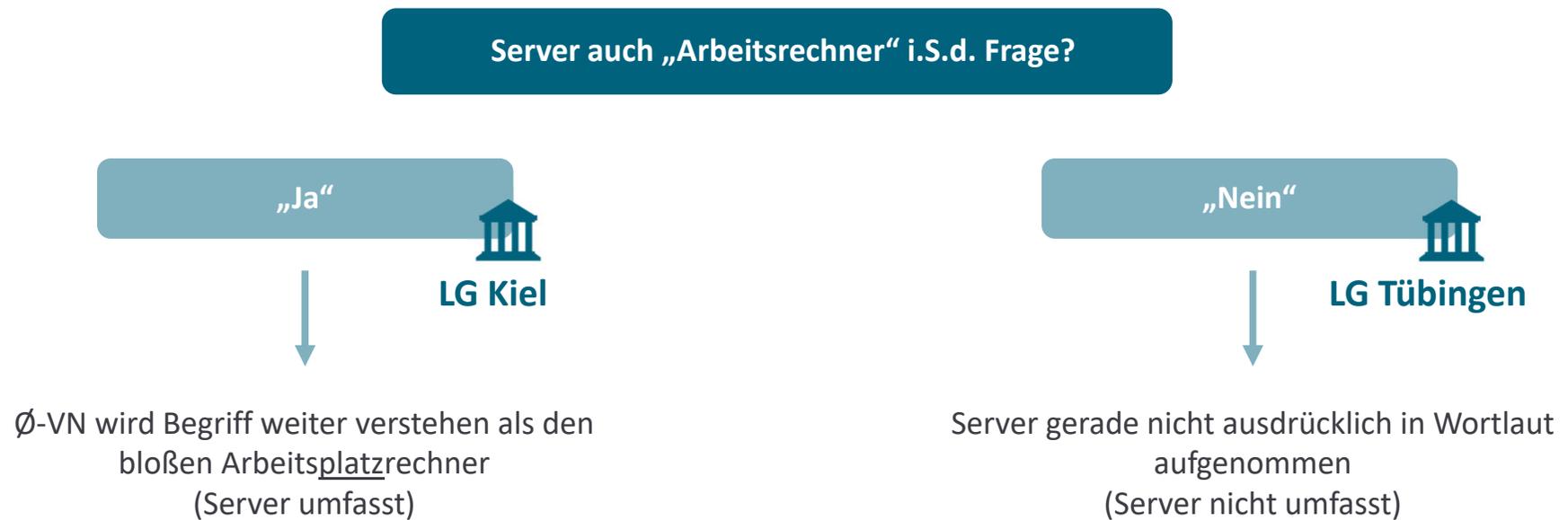
*Gerade **wenn** die in der Verfügungsgewalt des Versicherungsnehmers stehenden **Rechner in einem Netzwerk verbunden sind, ist** ohne weiteres ersichtlich, dass **die Gesamtheit des Netzes nur so sicher sein kann, wie deren schwächsten Glieder.***

*Er wird daher den **Begriff des Arbeitsrechners weiter verstehen als den des bloßen Arbeitsplatzrechners und hierunter alle Computersysteme verstehen, die in dem Betrieb Funktionen, sei es als Eingabegerät oder als Server wahrnehmen, weil bereits durch den Zugriff auf einzelne Komponenten mit Malware das gesamte Netzwerk Schaden nehmen kann.**“*



Urteil des LG Kiel

Auslegung von Risikofragen – Spannungsverhältnis



Urteil des LG Kiel

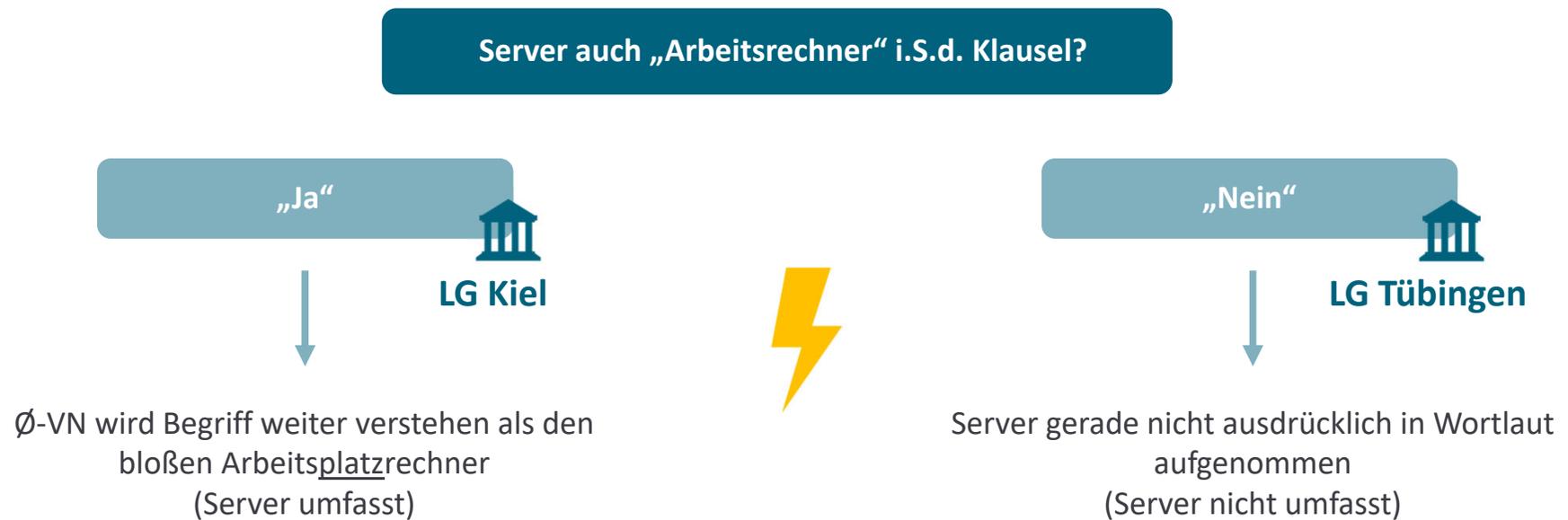
Maßstab für die Auslegung von Risikofragen – LG Tübingen

„Der Klägerin ist zuzugeben, dass die Risikofrage 3 sich auf stationäre und mobile Arbeitsrechner und eben nicht auf Server bezieht.“



Urteil des LG Kiel

Auslegung von Risikofragen – Spannungsverhältnis



Urteil des LG Kiel

Was mitnehmen?

VN	VR
<ul style="list-style-type: none">- Bei Auslegung der Antragsfragen ist immer auch das Aufklärungsinteresse des Versicherers zu berücksichtigen (IT-Sicherheitsmaßnahmen müssen umfassend und funktionstüchtig eingesetzt sein)- Rückzug auf reinen Formalismus ist nicht möglich (Antragsfrage 4); Auslegungsalternativen kommen nicht in Betracht, die sich auf für das Risiko praktisch unerhebliche Umstände beziehen (<i>Armbrüster</i>, in: Prölss/Martin, VVG, 31. Aufl. 2021, § 19 Rn. 36 f.)	<ul style="list-style-type: none">- Bei (1) weit gefasster und/oder mit einem (2) Ermessen verbundene Frage, reicht eine Antwort aus, die sich im Rahmen der weit gefassten Frage bzw. dem verbundenen Ermessen bewegt- Wenn die Qualität der IT-Sicherheitssysteme nicht abgefragt wird, spielt sie keine Rolle, solange abgefragte IT-Sicherheitssysteme tatsächlich umfassend und funktionstüchtig sind (Abweichung von BSI-Vorgaben dann ggf. auch hinzunehmen)- Kommen zwei gleich geeignete Auslegungsmethoden in Betracht und bestehen erhebliche Zweifel daran, welche Auslegung den Vorzug verdient, wird derjenigen Auslegungsvariante der Vorzug zu gewähren sein, welche für den Versicherungsnehmer günstig ist

Urteil des LG Kiel

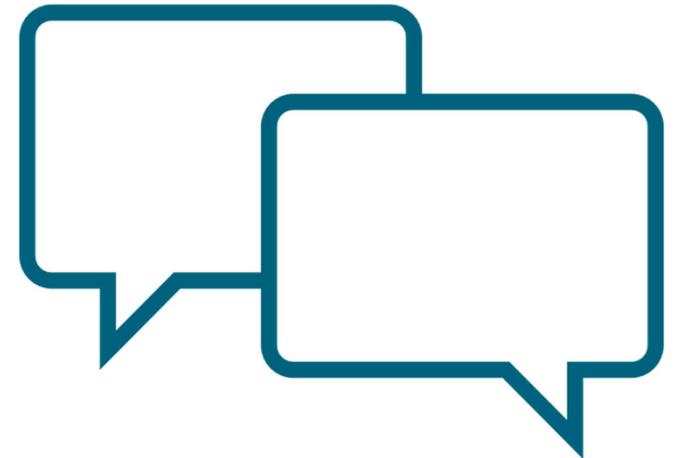
Beispiel 1 (Antragsfrage 4)

„Verfügbare Sicherheitsupdates werden ohne schuldhaftes Zögern durchgeführt, und für die Software, die für den Betrieb des IT-Systems erforderlich ist, werden lediglich Produkte eingesetzt, für die vom Hersteller Sicherheitsupdates bereitgestellt werden.“

Vortrag VN: Antragsfrage 4 sei nicht unzutreffend beantwortet worden, da der Hersteller gegen Entgelt noch Sicherheitsupdates bereitgestellt habe.

Es sei unerheblich, dass sie diese Sicherheitsupdates unstreitig nicht erworben und damit natürlich auch nicht aufgespielt hat. Die reine Möglichkeit des Erwerbs von Sicherheitsupdates solle ausreichen.

LG Kiel: Argumentation greift nicht durch



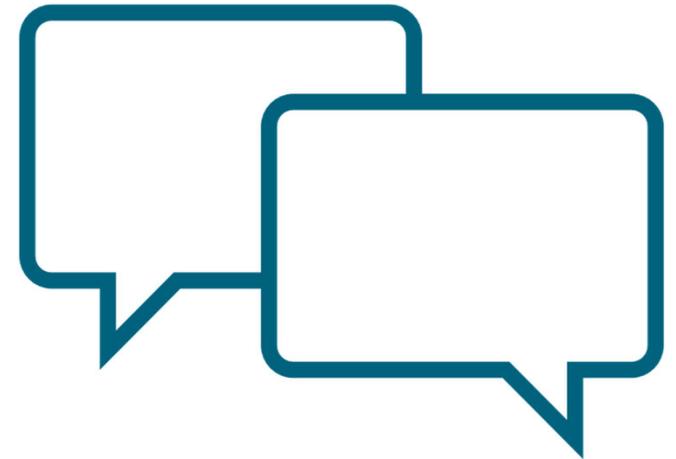
Urteil des LG Kiel

Beispiel 2

„Schützen Sie ihre Netzwerke durch Passwörter und existieren schriftliche Regelungen, dass Mitarbeiter ihre Passwörter ändern sollen?“

Vortrag VR: Passwörter umfassen nur eine dreistellige Zahlenabfolge, daher kein starker Passwortschutz.

Vortrag VR: Mitarbeiter haben Passwörter nicht geändert.

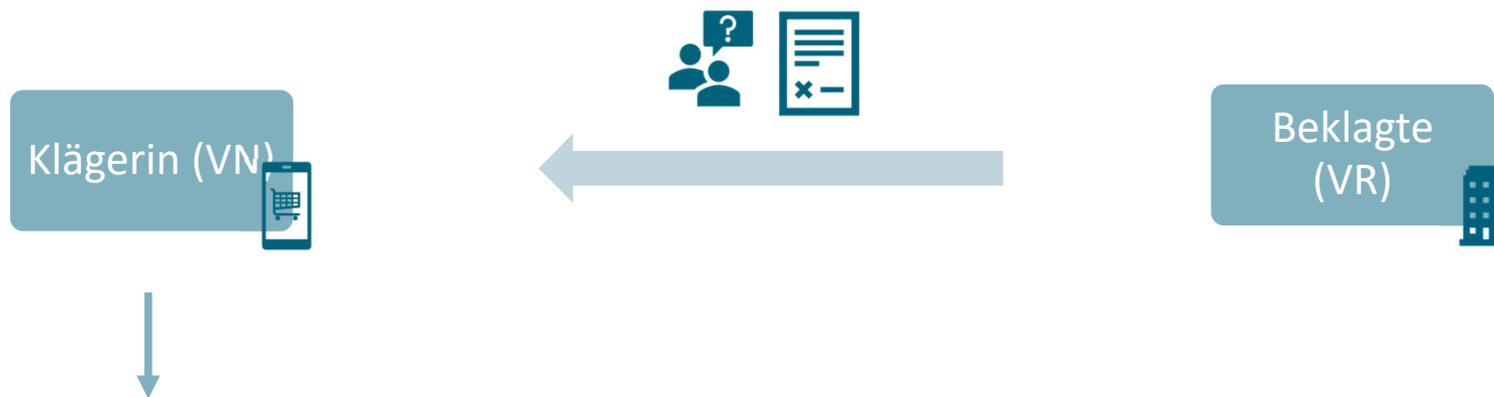




3. Nachforschungspflicht

Urteil des LG Kiel

3. Nachforschungspflicht



Angaben der VN bzgl. Risikofragen „ins Blaue hinein“; insb. aufgrund mangelnder Eigenkontrolle kein Fall der fahrlässigen Unkenntnis, sondern der
= **bewussten Unkenntnis** /
„na wenn schon“

Urteil des LG Kiel

Arglistige Täuschung

- „Die Klägerin hat sich dahingehend eingelassen, dass der Zeuge ... bei der Beantwortung der Risikofragen weder an den Windows 2003 Server und Speicherplatz noch an den als SQL Server für den Betrieb des WEB-Shops genutzten Windows 2008 Rechner gedacht habe [...]“

- „er habe sich darauf verlassen, dass die von ihm hierzu beauftragten Mitarbeiter, wie der inzwischen verstorbene Angestellte ... sowie der externe Dienstleister ..., die ihnen übertragenen Aufgaben zur Absicherung des Netzwerkes korrekt wahrgenommen hätten [...]“



Urteil des LG Kiel

Arglistige Täuschung

*„Zu berücksichtigen ist weiter, dass es sich bei den oben genannten drei Rechnersystemen **nicht um im Betrieb funktionell untergeordnete Rechner handelte** [...]“*

*Ebenso hatte der als **WEB-SQL-Server** genutzte, mit dem Windows 2008 Betriebssystem ausgestattete Rechner, der schließlich das Einfallstor für den Hackerangriff bot, eine **zentrale Rolle im Unternehmen der Klägerin** [...]“*

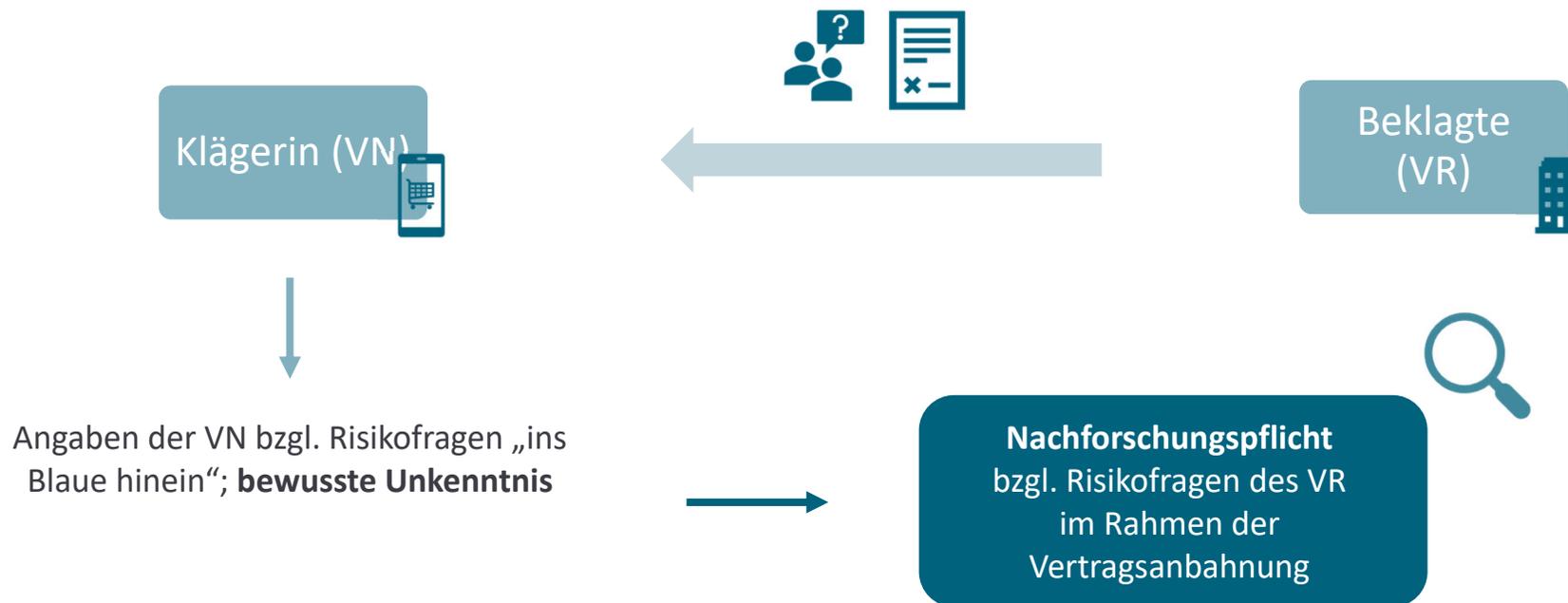
*Schließlich kam auch dem **Domain-Controller DC09** eine zentrale Funktion im Unternehmen zu („**Telefonbuch des Unternehmens**“)*

LG Kiel arglistige Täuschung (+), weil → “[...] vor Beantwortung der Risikofragen relativ leicht durch einen Blick hätte überprüft werden können. [...] hielt es daher jedenfalls für möglich, dass die von ihm auf die Risikofragen der Beklagten abgegebenen Antworten falsch waren. Auch Verhaltensweisen, die auf bedingten Vorsatz im Sinne eines „Fürmöglichhalten“ reduziert sind, sind von der Arglist im Sinne des § 123 BGB umfasst.



Urteil des LG Kiel

Nachforschungspflicht



Exkurs: Zur Entscheidung des LG Tübingen

Feststellungen des LG Tübingen zur Arglist

- Arglist auch in dieser Entscheidung wegen § 21 Abs. 2 VVG relevant (Kausalität)
- LG Tübingen lehnte Arglist zusammengefasst wie folgt ab:
 - Im Vorfeld zum Vertragsschluss fand ein Workshop statt, in dem bei der VN der Eindruck entstanden sei, dass VR für den Abschluss des Versicherungsvertrags “keine hohen Anforderungen hinsichtlich der IT-Sicherheit“ stelle. Die VN habe Sicherheitslücken in Form von End-of-Life-Servern auch mitgeteilt.
 - Zwei Monate später füllte die VN den Risikofragebogen aus und gab in Kenntnis der End-of-Life-Server an:
„Verfügbare Sicherheitsupdates werden ohne schuldhaftes Zögern durchgeführt, und für die Software, die für den Betrieb des IT-Systems erforderlich ist, werden lediglich Produkte eingesetzt, für die vom Hersteller Sicherheitsupdates bereitgestellt werden“ (Antragsfrage 4)
 - Wegen Workshop aber keine Arglist

→ Dieser Schluss ist nicht vollends überzeugend!

Urteil des LG Kiel

Was mitnehmen?

- Anfechtungsvoraussetzungen bleiben durch das Schutzregime der §§ 19 ff. VVG unberührt (§ 22 VVG!)
- Für die Auslegung von Antragsfragen existiert ein einheitlicher Auslegungsstandard, trotzdem gibt es – wie die bisherige Rechtsprechung zeigt – keine Gewähr dafür, dass Antragsfragen auch tatsächlich von Gerichten gleich ausgelegt werden.
- Den Versicherungsnehmer trifft eine Nachforschungspflicht, die sowohl im Rahmen der §§ 19 ff. VVG, aber auch im Zusammenhang mit der Anfechtung existiert.







Vielen Dank!

Clyde & Co LLP accepts no responsibility for loss occasioned to any person acting or refraining from acting as a result of material contained in this summary. No part of this summary may be used, reproduced, stored in a retrieval system or transmitted in any form or by any means, electronic, mechanical, photocopying, reading or otherwise without the prior permission of Clyde & Co LLP
© Clyde & Co LLP 2024

Clyde & CoLLP

www.clydeco.com